

1697

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des zwischen der Eisenbahngesellschaft Villars-Chesières-Bretaye (Chamossaire) und der Société des Forces motrices de l'Avançon (Eisenbahn Bex-Gryon-Villars-Chesières) abgeschlossenen Betriebsvertrages.

(Vom 28. Dezember 1922.)

Durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1913 (E. A. S. XXIX, 271) haben Sie den am 10. Juli 1913 zwischen der Eisenbahngesellschaft Villars Chesières-Bretaye (Chamossaire) und der Société des Forces motrices de l'Avançon (Eisenbahn Bex-Gryon-Villars-Chesières) abgeschlossenen Betriebsvertrag genehmigt.

Die Einwirkung der Kriegsfolgen auf die Betriebsverhältnisse haben die beiden Gesellschaften veranlasst, den Vertrag einer Revision zu unterziehen und den neuen Betriebsvertrag vom 1. November 1922 abzuschliessen. Wir beehren uns, Ihnen diesen Vertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Art. 1 desselben übernimmt die Société des Forces motrices de l'Avançon (Eisenbahn Bex-Gryon-Villars-Chesières) den Betrieb und den Unterhalt der Linie Villars-Bretaye auf ihre Kosten und Gefahr zu den in der Konzession und in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Vorschriften und Reglementen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen festgesetzten Bedingungen und nach Massgabe der für die Linie Bex-Gryon-Villars-Chesières gültigen Betriebsreglemente und Betriebsvorschriften, soweit mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Betriebes der Linie Villars-Bretaye nicht andere Vorschriften erlassen werden.

Von den von der Gesellschaft B. G. V. zu übernehmenden Betriebs- und Unterhaltspflichten werden in Art. 2 namentlich folgende aufgeführt:

die Stellung des zum Betrieb der Linie V. B. nötigen Personals;

die Abfassung sämtlicher für den innern und den direkten Verkehr nötigen Reglemente, Anweisungen, Dienstbefehle, Anzeigen oder Zirkulare;

die Aufstellung und Inkraftsetzung aller Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern etc. im innern Verkehr und im direkten Verkehr mit andern Transportunternehmungen; der Zugdienst und die Bedienung der Stationen;

der Bahnunterhaltungsdienst und der Unterhalt der Luftleitungen (Telephon, Kontaktleitung) und des Rollmaterials;

die Beistellung und der Unterhalt der für den Traktionsdienst der Linie V. B. nötigen elektrischen Lokomotiven, und im Falle des Bedürfnisses die Lieferung einer Dampflokomotive;

die Beistellung und der Unterhalt der nötigen Güterwagen;

die Lieferung der elektrischen Kraft, eventuell der Kohlen, sowie alles zum Betriebe der Bahn nötigen Materials (Schmiermaterial etc.);

der gesamte Unterhalt des von der V. B. gelieferten Rollmaterials für den Personentransport, und für den Fall des Bedürfnisses die Überlassung des für die Personenbeförderung nötigen weiteren Materials;

das Sekretariat, die Einnahmenkontrolle, die Buchhaltung, der Kassendienst und die Direktion der V. B., sowie die Verwaltung der Bahngesellschaft Villars-Bretaye;

die Einzahlung in die Hilfs- oder Pensionskassen des Personals, die Versicherung des Personals, der Reisenden und Drittpersonen, der Güter, des Gepäcks, des Rollmaterials, die Feuerversicherung der Gebäude und des Materials und die Zahlung aller die B. V. betreffenden Grundsteuern oder anderer Steuern, die Ermächtigung zur Mitbenützung der Station Villars;

die Erledigung der Reklamationen und Prozesse, die sich auf den Betrieb der V. B. beziehen, etc.

Nach Art. 3 erhält die Gesellschaft B. G. V. für ihre Leistungen folgende jährliche Pauschalentschädigung:

von den ersten Fr. 1 bis 15,000 Betriebseinnahmen den Gesamtbetrag, d. h. 100 % derselben; der Bahn V. B. verbleiben 0 %.

von weitem Fr. 15,000 bis 30,000 Betriebseinnahmen: 20 % dieses Betrages; der Bahn V. B. verbleiben 80 %.

von weitem Fr. 40,000 bis 50,000: 35 %; der Bahn V. B. vorbleiben somit 65 %.

von dem Fr. 50,000 übersteigenden Betrag der Betriebs-einnahmen erhalten die B. G. V. und die V. B. jede 50 %.

Laut Art. 4 hat die Gesellschaft V. B. die Einlagen in den Erneuerungs- und in den Reservefonds aus dem ihr gemäss Art. 3 zustehenden Anteil an den Betriebseinnahmen zu leisten.

Art. 5 erklärt die Gesellschaft B. G. V. allein verantwortlich für Unfälle oder Beschädigungen, die auf ihrer Linie Reisende und Drittpersonen oder auch Sachen, sowie das Personal betreffen, solange letzteres im Dienste ihrer Linie beschäftigt ist.

Der Vertrag soll nach Art. 7 auf 1. Januar 1921 rückwirkend in Kraft treten und ungefähr 10 Jahre, d. h. bis 31. März 1931 dauern. Wird er nicht von der einen oder der andern Partei ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt, gilt er jeweils für eine Dauer von fünf Jahren als erneuert. Die übrigen Bestimmungen sind hier weiter nicht von Interesse.

Der Staatsrat des Kantons Waadt erklärte in seiner Vernehmlassung vom 7. November 1921, dass er gegen den Betriebsvertrag nichts einzuwenden habe.

Da er auch uns zu keinen besondern Bemerkungen veranlasst, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme; er enthält den üblichen Vorbehalt, dass für die Erfüllung der von der betriebsführenden Gesellschaft übernommenen gesetzlichen und konzessionsmässigen Verpflichtungen auch die Bahneigentümerin forthaftet.

Wir benützen diesen Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. Dezember 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung des zwischen der Eisenbahngesellschaft Villars-Chesièere-Bretaye (Chamossaire) und der Société des forces motrices de l'Avançon (Eisenbahn Bex-Gryon-Villars-Chesières) abgeschlossenen Betriebsvertrages vom 1. November 1922.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer Eingabe der Bahngesellschaft Villars-Chesières-Bretaye (Chamossaire) vom 30. Oktober 1922;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Dezember 1922

beschliesst:

1. Der zwischen der Eisenbahngesellschaft Villars-Chesières-Bretaye (Chamossaire) und der Société des Forces motrices de l'Avançon (Eisenbahn Bex-Gryon-Villars-Chesières) am 1. November 1922 abgeschlossene Betriebsvertrag wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass für die Erfüllung der von der Société des Forces motrices de l'Avançon übernommenen gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auch die Bahneigentümerin haftet.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1923 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des zwischen der Eisenbahngesellschaft Villars-Chesières-Bretaye (Chamossaire) und der Société des Forces motrices de l'Avançon (Eisenbahn Bex-Gryon-Tillars-Chesières) abgeschl...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1697
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1923
Date	
Data	
Seite	127-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 584

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.